

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**



Frequenzzuteilung

Ausstellungsdatum: **06.08.2019**

Gemäß § 55 in Verbindung mit § 58 Telekommunikationsgesetz (TKG), wird / werden hiermit

1 Daten des Zuteilungsinhabers

Airsoft Freunde Lippe e.V.
Lübbecker Str. 159
32429 Minden

VR 1338
AG Lemgo

unter der

Zuteilungsnummer: 79 01 4166

die Frequenz/en / Systemcode/s

157,48750 MHz / 02

zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Zuteilungsinhabern und zur eigenen Nutzung für

Betriebsfunk

mit Wirkung vom **06.08.2019** bis **05.08.2029** zugeteilt.

Datum der Erstzuteilung: **06.08.2019**

2 Verwendungszweck

Kommunikation bei Kolonnenfahrten, sowie Verständigung bei Outdooraktivitäten, wie Wandern, Kanutouren, Offroadfahrten, sowie auf Paintball- und Airsoftspielplätzen.

3 Funkversorgungsgebiet

Einsatzgebiet der mobilen Funkstellen: bundesweit

4 Daten der ortsfesten Sendefunkstelle/n

Anzahl der ortsfesten Sendefunkanlagen: Anzahl der ortsfesten Empfangsfunkstellen:

ortsfeste Funkstelle		
Sendefrequenz:		Funkversorgungsradius:
Aufstellungsort (Standortbezeichnung, Straße und Hausnummer, PLZ, Ort):		
geographische Koordinaten nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)		Höhe über MSL:
Nord	Ost	
Grad Minuten Sekunden	Grad Minuten Sekunden	

Antennenanzahl:

Antennendaten der Antenne	
äquivalente Strahlungsleistung (ERP):	
Höhe über Grund:	Polarisation:
Antennengewinn:	
Azimet der Hauptstrahlrichtung:	
Antennenbezeichnung: Antennentyp gemäß internationaler Vereinbarung über die Koordinierung von Frequenzen für - horizontales Antennendiagramm: - vertikales Antennendiagramm:	

5 Weitere technische Daten

Die Aussendung kennzeichnende Parameter:

Bezeichnung der Aussendung nach VO Funk, Anhang 1: **4K00F7W**Kanalbandbreite: **6,25**Frequenztoleranz: Hand-Funkanlage +/- **0,625**Kanalabstand: **6,25**

Unerwünschte Aussendungen:

Maximal zulässige Nachbarkanalleistung** : **-60,00 dB**Maximal zulässige Nebenaussendungen bei aktiver Frequenznutzung *** **-36,00 dBm** im Frequenzbereich 30 MHz bis 1 GHz

Sendefrequenz/en der mobilen Funkstellen:

157,48750 MHz

Strahlungsleistung (ERP) der mobilen und bewegbaren Funkstellen:

mobile Funkanlagen

bewegbare Funkanlagen

Kfz-Funkanlagen

Hand-Funkanlagen **2,50 Watt**Anzahl der mobilen Sendefunkanlagen: **10**

Anzahl der bewegbaren Sendefunkanlagen:

Anzahl der reinen Empfangsfunkanlagen:

Betriebsart

- Simplex auf einer Frequenz Duplex Semiduplex
 einseitige Übertragung wechselseitige Übertragung

Übertragung von

- Daten/Zeichen bewegten Bildern
 Sprache Ton/Musik

Unterstellte Standards und Schnittstellenbeschreibungen

ETSI EN 300 086-2, ETSI EN 300 113-2, ETSI EN 300 219-2, ETSI EN 300 296-2, ETSI EN 300 341-2, ETSI EN 300 390-2, ETSI EN 300 471-2, ETSI EN 301 166-2

Nutzungsbeschränkungen zum Schutz der stationären Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur:

** Ein absoluter Wert von 0,2 µW (-37 dBm) braucht jedoch nicht unterschritten zu werden. Zur Messung der Nachbarkanalleistung gelten die Vorgaben der relevanten Europäischen Normen.

*** Für die Messung und Beurteilung der Nebenaussendungen gelten die Regelungen der Empfehlung CEPT/ERC/REC/74-01 und die auf dieser Empfehlung basierenden relevanten Europäischen Normen.

6 Sonstige Bestimmungen

1. Die betroffene Frequenz ist während einer ausreichenden Beobachtungszeit auf Belegung zu prüfen.
2. Eine Aussendung darf erst dann erfolgen, wenn die Frequenz als unbelegt beurteilt wurde.
3. Die adressierte Gegenstelle kann auf Anforderung innerhalb einer kurzen Zeitspanne eine Bestätigung oder Antwort aussenden, bevor der Kanal von einer gleichrangigen anderen Nutzung als verfügbar erkannt und belegt werden kann.
4. Für jede Aussendung gilt eine Zeitbegrenzung. Größere Datenmengen sind ggf. in Teilpakete aufzuteilen und mit Pausen zu übertragen, in denen anderen Nutzern Gelegenheit geboten wird, ihrerseits auf den Kanal zuzugreifen.
5. Eine ggf. erforderlich werdende Wiederholung bei fehlerhafter Übertragung ist erst zulässig, sobald der Kanal während einer neu begonnenen Überwachungszeit unbelegt ist.

7 Begründung der Einzelzuteilung

Diese Einzelzuteilung steht im Einklang mit § 55 Abs. 3 TKG, da sie zur Gewährleistung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung erforderlich ist. Die hiermit zugeteilte(n) Frequenz(en) kann/können in geografischer Nähe auch von anderen Nutzern genutzt werden. Um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, ist nach dem derzeitigen Stand der Technik eine Koordinierung zwischen den Nutzern im Einzelfall erforderlich. Insbesondere zur Beurteilung der Frequenzauslastung in einem Gebiet müssen die einzelnen Nutzer und die Art der Nutzung bekannt sein. Im vorliegenden Frequenzbereich ist zudem eine einzelfallbezogene Koordinierung mit den Nachbarstaaten erforderlich. Daher kann keine bundesweit einheitliche Frequenzzuteilung ergehen.

8 Auflagen

- 8.1 Die Funkkommunikation ist auf das für innerbetriebliche Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Die Funkdisziplin ist zu wahren. Insbesondere die Aussendung des unmodulierten Trägers, rundfunkähnliche Sendungen und Dauer-aussendungen sind nicht gestattet.
- 8.2 Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat zur Nutzung berechnete Dritte darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen dieser Frequenzzuteilung einzuhalten sind.
- 8.3 Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen, die Funkstellen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen. Die Zuteilungsurkunde (Original) ist Beauftragten der Bundesnetzagentur auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4 Bei einer zeitweiligen Überlassung von Frequenzzuteilungen muss der zeitweilige Nutzer die Zuteilungsurkunde im Original oder als Kopie für die Zeit der Überlassung mit sich führen.
- 8.5 Bei einer zeitweiligen Überlassung von Frequenzzuteilungen müssen der Frequenzzuteilungsinhaber (Überlassungsgeber) und der zeitweilige Nutzer der Frequenzen (Überlassungsnehmer) einen individuellen Vertrag über die Überlassung schließen, den der Überlassungsnehmer Bediensteten der Bundesnetzagentur am Ort der Frequenznutzung vorzeigen können muss. Diese Vereinbarung muss die Verpflichtung zur Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und Erfüllung der Auflagen durch den Überlassungsnehmer, die Namen der Beteiligten und die Dauer der Überlassung enthalten.
- 8.6 Der Verlust der Frequenzzuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9 Zusätzliche Auflagen im Falle der Verbindung dieses Funknetzes mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen

- 9.1 Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines nichtöffentlichen Funknetzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, muss eine Sprachansage erfolgen, die den Teilnehmer des Telefondienstes bei Gesprächsbeginn darüber informiert, dass er mit einem Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.
- 9.2 Die durch die Verbindung mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen bedingte Erhöhung der Verkehrsmenge ist vom Funknetzbetreiber durch geeignete Maßnahmen so zu begrenzen (insbesondere durch Gesprächsdauerbegrenzung, nur abgehender Verkehr, nur festgelegte Teilnehmer), dass sich die Verkehrsmenge nicht wesentlich erhöht und kein Frequenzmehrabbedarf entsteht. Die Bundesnetzagentur kann, um eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung sicherzustellen, weitere Einschränkungen anordnen.

10 Sonstige Nebenbestimmungen

Die Frequenzteilung kann neben den im Gesetz genannten Gründen (§ 60 Abs. 2 S. 2 TKG) auch zum Schutz der im öffentlichen Interesse betriebenen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur nachträglich eingeschränkt oder abgeändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung*:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Außenstelle Köln, Dienstleistungszentrum DLZ 4, Aktienstraße 1-7, 45473 Mülheim**

eingelegt wird.

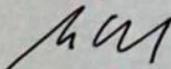
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Ort, Datum

Mülheim, 06.08.2019

Außenstelle Köln

Im Auftrag



Kühntopf



Anlagen

Hinweise zur Frequenzteilung

*** Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.

Hinweise zur Frequenzuteilung

(Stand: 07/2014)

1. Die Frequenz/en wird/werden standortbezogen zugeteilt. Die Auswahl der Frequenz/en bzw. Frequenzbereiche wird so vorgenommen, dass der Funkverkehr möglichst ohne Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Diese Frequenzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
3. Der Zuteilungsinhaber ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen, für die Folgen von Verstößen und für die Entrichtung fälliger Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der Zuteilung verantwortlich. Dies gilt auch für das Verhalten Dritter, denen der Zuteilungsinhaber die Ausübung der Rechte aus der Frequenzuteilung zeitweise überlässt.
4. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der in dieser Urkunde genannten europäisch harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Die Bundesnetzagentur unternimmt keinerlei Maßnahmen, um Nachteilen, die sich aus der Nichteinhaltung der Empfangsparameter ergeben, zu begegnen (§ 60 Abs. 3 TKG).
5. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
6. Der Bundesnetzagentur ist gemäß § 55 Abs. 7 TKG Beginn und Beendigung der Frequenznutzung unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bundesnetzagentur anzuzeigen sind Namensänderungen, Anschriftenänderungen, unmittelbare und mittelbare Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, auch bei verbundenen Unternehmen, und identitätswahrende Umwandlungen.
7. Eine Änderung der Frequenzuteilung gemäß § 55 Abs. 8 TKG (Übergabe oder Übertragung von Frequenzen bzw. Frequenznutzungsrechten) ist unverzüglich bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise in Textform zu beantragen (vgl. ABl. RegTP 12/2005 vom 19.06.2005, Mitteilung Nr. 152/2005)
8. Werden Frequenzuteilungen nicht mehr genutzt, ist der Verzicht auf sie unverzüglich schriftlich zu erklären.
9. Nach Erlöschen der Frequenzuteilung ist die Zuteilungsurkunde nebst allen Anlagen an die Bundesnetzagentur zurück zu geben.
10. Für die Zuteilung von Frequenzen und die Festsetzung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter werden gemäß § 142 Absatz 1 Ziffer 1 TKG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach der Frequenzgebührenverordnung. Die Festsetzung der Gebühren ergeht durch gesonderten Bescheid. Außerdem werden gemäß § 143 Absatz 1 TKG jährlich Frequenznutzungsbeiträge erhoben. Zusätzlich sind auf der Grundlage von § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) jährlich EMV-Beiträge zu entrichten. Die Frequenznutzungsbeiträge und die EMV-Beiträge bemessen sich nach der Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV - Frequenzschutzbeitragsverordnung). Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich neu ermittelt. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch gesonderten Bescheid.
11. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat.
12. Frequenzen, die nicht mehr genutzt werden, sind unverzüglich durch schriftliche Erklärung zurückzugeben.